

■ Editorial

Planung und Bau von Windenergieanlagen (WEA) erhitzen derzeit landauf landab die Gemüter. Während die Verfechter der Windenergie versuchen, durch die Neuaufstellung von Teilflächennutzungsplänen oder die Fortschreibung vorhandener Planwerke möglichst große, zusammenhängende Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu schaffen, formieren sich in letzter Zeit verstärkt auch Kritiker und Gegner, die neben Argumenten wie einer massiven Störung des Orts- und Landschaftsbildes vor allen Dingen schalltechnische Aspekte thematisieren und auf Lärmpro-

bleme im Zusammenhang mit dem Bau neuer „Windparks“ hinweisen.

Gerade diese Gesichtspunkte werden bislang aber meist nur einzelfallbezogen – also vornehmlich im Zuge der konkreten Anlagengenehmigung – überprüft, wobei es jedoch in der Praxis oft sehr schwer ist, die Vorbelastung durch bereits vorhandene WEA angemessen in die Beurteilung einzubeziehen. Gerade diesem Thema und den dabei auftretenden Schwierigkeiten widmet sich die vorliegende Veröffentlichung.

■ Thema

Schwierigkeiten bei der schalltechnischen Beurteilung von Windenergieanlagen



Quelle: siehe Bildnachweis

GESETZLICHE VORGABEN ZU ABSTÄNDEN VON WINDENERGIEANLAGEN ZU SCHUTZBEDÜRFTIGEN NUTZUNGEN

Bis heute existieren keine landes-, geschweige denn bundeseinheitliche Vorgaben für die Errichtung von Windenergieanlagen im Allgemeinen und auch nicht für erforderliche Mindestabstände einzelner Anlagen oder sogenannter „Windparks“ von schutzwürdigen Gebieten o.Ä. im Speziellen. In § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ist lediglich geregelt, dass Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder

Nutzung der Wind- (oder Wasser-)energie dienen, als „privilegierte Vorhaben“ zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Als entgegenstehende öffentliche Belange kommen auch mögliche Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Gebiete in Betracht, allerdings enthält das BauGB keine klaren Regelungen, ab wann eine entsprechende Beeinträchtigung gegeben sein könnte.

Auch § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), nachdem bei „raumbedeutsamen Planungen und Maßnah-

men ... die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen (sind), dass schädliche Umwelteinwirkungen ... auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete ... so weit wie möglich vermieden werden“, führt in der Praxis nicht wirklich weiter, da auch in dieser Bestimmung keinerlei Festlegungen enthalten sind, ab wann – also z.B. bei der Unterschreitung welcher Abstände – mit solchen negativen Auswirkungen gerechnet werden kann oder muss.

Fakt ist lediglich, dass Windenergieanlagen ab einer Nabenhöhe von 50 Metern über Gelände einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen.¹⁾ Diese kann nur erteilt werden, wenn die geplante Anlage (bzw. die geplanten Anlagen) u.a. keine erheblichen Einwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete oder Nutzungen durch Lärm und/oder Schattenwurf im Sinne des Gesetzes verursachen.

GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG

Die Bundesregierung hat mit der Drucksache 18/1310 vom 5. Mai 2014 erstmalig den Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen“ vorgelegt, mit dem die Länder ermächtigt werden sollen, den Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen durch Landesgesetze zu regeln. Der Bund will den Ländern dazu eine Frist bis zum 31. Dezember 2015 einräumen. Wenn hiervon Gebrauch gemacht wird, können durch entsprechende Gesetze der Länder klare Regelungen zur Einhaltung erforderlicher Mindestabstände zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen getroffen werden. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind nach der Vorstellung des Bundesgesetzgebers dann ebenfalls in den Landesgesetzen zu definieren.

Vorgesehen ist eine Änderung des Baugesetzbuches, die nach dem derzeitigen Entwurf wie folgt aussieht:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 249 die Wörter „in der Bauleitplanung“ gestrichen.
2. § 249 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „in der Bauleitplanung“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: „(3) Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz

1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.“

Dieses Gesetz soll am 1. August 2014 in Kraft treten.

FACHLICHE VORGABEN ZU ABSTÄNDEN VON WINDENERGIEANLAGEN ZU SCHUTZBEDÜRFTIGEN NUTZUNGEN

Mit dem „Rundschreiben Windenergie. Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ vom 28. Mai 2013 hat das Land die wesentlichen Rahmenbedingungen veröffentlicht, die in Rheinland-Pfalz zur Genehmigung von Windenergieanlagen zu beachten sind. Vergleichbare Dokumente gibt es auch in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, mit jeweils unterschiedlichem Inhalt und Detaillierungsgrad, z.B. im Bereich des Immissionsschutzes.

Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Windenergieanlagen ist die TA Lärm. Der Nachweis, ob eine geplante Anlage die dort definierten Immissionsrichtwerte (IRW) für bestimmte Gebietsarten und Nutzungen einhält, erfolgt zunächst durch Prognosen.

Um den besonderen Gegebenheiten der Windenergieanlagen gegenüber typischen gewerblichen Anlagen im Anwendungsbereich der TA Lärm gerecht zu werden, haben die Bundesländer – durchaus unterschiedliche – Ergänzungen festgelegt. Auch die Art der Festlegung ist nicht einheitlich und variiert von Land zu Land mehr oder weniger stark. Während in Baden-Württemberg konkrete Vorgaben im „Windenergieerlass Baden-Württemberg. Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft“, vom 09. Mai 2012 dargelegt sind, wurden diese in Rheinland-Pfalz auf der Ebene der Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD Nord und Süd) intern festgelegt. Folgende Parameter sind aber sowohl in Rheinland-Pfalz, als auch in Baden-Württemberg in den vorliegenden Verordnungen, Erlassen und Verwaltungsvorschriften fest verankert:

- Nach Nr. A 1.2 des Anhangs der TA Lärm ist derjenige Betriebszustand der Anlagen zu betrachten, der bei bestimmungsgemäßer Betriebsart die höchsten Beurteilungspegel erzeugt.
- Bei der Schallimmissionsprognose ist der Nachweis zu führen, dass, unter Berücksichtigung der „oberen Vertrauensgrenze“ aller Unsicherheiten, der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90% den für die Anlage anzusetzenden Immissionsrichtwert einhält.
- Die Gesamtbelastung durch alle Anlagen darf nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von mehr als 1 dB(A) führen.
- Es ist das „alternative Verfahren“ der E DIN EN ISO 9613-2, Nr. 7.3.2 zu verwenden.²⁾

ENTSCHEIDENDE KRITERIEN FÜR DIE BEURTEILUNG DER LÄRMEINWIRKUNGEN

Die TA Lärm und insbesondere die demzufolge anzuwendende DIN ISO 9613-2 eröffnen einige Spielräume, um - je nach konkreter Situation - eine differenzierte schalltechnische Bewertung von Windenergieanlagen durchführen zu können.

Diese Spielräume sind fachlich gerechtfertigt und auch notwendig. Der Nachweis der schalltechnischen Verträglichkeit einer einzelnen WEA in einer solitären Stellung mit oder ohne signifikante Vorbelastung kann dabei in der Regel deutlich einfacher gestaltet werden, als der Nachweis für eine „letzte“ Anlage in einem Bereich mit zahlreichen, bereits vorhandenen bzw. genehmigten Anlagen, also in einem sogenannten „Windpark“.

Wesentliche Punkte, die bei der Prognose eine Rolle spielen, sollen zum besseren Verständnis entsprechender Gutachten nachfolgend beleuchtet werden:

1. Vorgaben zur Berücksichtigung der Vorbelastung

In der Regel werden zur Berücksichtigung der Vorbelastung an einem bestimmten Einwirkungsort oder Immissionspunkt durch andere Windenergieanlagen, andere gewerbliche Anlagen im Anwendungsbereich der TA Lärm oder plangegebene Vorbelastungen (also z.B. durch Gewerbe-/Industriegebiete mit im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingenten,) die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm um einen pauschalen Abschlag reduziert.

Dieser Abschlag wird in vielen Fällen mit 6 dB(A) angesetzt, was aus Nr. 3.2.1, Absatz 2 der TA Lärm hergeleitet wird, die dazu Folgendes ausführt:

„Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.“

Der schalltechnische Einwirkungsbereich einer Anlage wird dabei nach Nr. 2.2 der TA Lärm wie folgt definiert:

„Einwirkungsbereich einer Anlage sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche

- a) *einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder*
- b) *Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.*

Danach kann also bei der Beurteilung auch ein pauschaler Abschlag von 10 dB(A) herangezogen werden. In diesem Fall ist eine Anlage dann genehmigungsfähig, wenn ihr Beurteilungspegel – unter Berücksichtigung diverser Zuschläge – den maßgeblichen Immissionsrichtwert um

mindestens 10 dB(A) unterschreitet.

Für den schalltechnischen Laien sind diese Zahlen, die in entsprechenden Nachweisen und Gutachten im Zuge der Anlagengenehmigung immer wieder auftauchen, oft nur schwer nachzuvollziehen. Folgendes Beispiel soll die Zusammenhänge daher etwas verständlicher machen:

Wirken auf einen bestimmten Immissionsort, z.B. ein Gebäude innerhalb eines Wohngebietes, für den ein Immissionsrichtwert (IRW) von 55 dB(A) am Tag und von 40 dB(A) in der Nacht gilt, nicht nur eine, sondern mehrere Anlagen ein, so darf nicht jede Anlage den IRW ausschöpfen, da ansonsten die Summe der Anlagen zu einer Überschreitung des IRW führen würde.

Nimmt man den o.g. „kritischeren“ Wert für die Nacht (22 bis 6 Uhr) von 40 dB(A) als den einzuhaltenden „Zielwert“, so darf bei zwei Anlagen jede nur einen Beitrag zum maßgeblichen Beurteilungspegel von 37 dB(A) leisten, denn nach der logarithmischen Addition ergibt $37 + 37 = 40$ dB(A).

Geht man nun, z.B. bei einem Windpark in der Nähe eines Orts, aber von einer deutlich größeren Zahl an Windenergieanlagen (WEA) aus – beispielsweise 10 – dann muss jede einzelne den IRW um 10 dB(A) unterschreiten, damit der Gesamt-Beurteilungspegel nicht über dem Immissionsrichtwert liegt, denn nach der o.g. logarithmischen Formel ergibt sich für $10 \times 30 = 40$ dB(A).

Bei einer sehr intensiven Ausnutzung von Standorten für Windenergieanlagen, also großen Windparks mit weit mehr als 10 Anlagen und/oder einer ungünstigen Verteilung der Anlagen, ist dieses Vorgehen, mit Berücksichtigung eines pauschalen Abschlags, nicht geeignet, um die Vorbelastung angemessen zu berücksichtigen.

In Rheinland-Pfalz umfasst daher der schalltechnische Einwirkungsbereich für Anlagengruppen (alle Anlagen, die eine gemeinsame Genehmigung haben) die Flächen, in denen die von der Anlagengruppe ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 15 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt.

Als Vorbelastung werden alle signifikant im schalltechnischen Einwirkungsbereich der beantragten Anlage einwirkenden Bestandsanlagen berücksichtigt. Der schalltechnische Untersuchungsraum kann daher selbst für die Genehmigung von wenigen Anlagen durchaus auch 100 km² und mehr betragen.

Bestandsanlagen sind rechtskräftig errichtete bzw. genehmigte Anlagen sowie alle diejenigen Anlagen, deren Genehmigungsantrag seitens der Genehmigungsbehörde als „vollständig“ bescheinigt wurde, d.h. deren Antrag auf Genehmigung mit der Aussicht auf Genehmigung angenommen wurde.

2. Schwierigkeiten bei der Berücksichtigung bestehender Genehmigungen

Im Idealfall besteht die Vorbelastung nur aus den bereits vorhandenen oder schon genehmigten Windenergieanlagen und plangegebenen Vorbelastungen, die dann im Allgemeinen relativ leicht berechnet werden können.

Allerdings kommen häufig auch Fälle vor, in denen nicht

klar ist, welche Anlagen signifikant zur Vorbelastung an einem Immissionsort beitragen und welche nicht. Bei einer räumlich „übersichtlichen“ Situation wird man der Einfachheit halber *alle* Anlagen berücksichtigen, in anderen Fällen – also insbesondere bei einer größeren Zahl von Anlagen, die dann ggf. auch noch aus verschiedenen Richtungen einwirken - muss eine vertretbare Grenze vereinbart werden, bis zu der die Anlagen als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Dies sollte in Absprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde geschehen. Eine räumlich differenzierte Betrachtung ist insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Schallausbreitung u.a. von der Windrichtung, der Windgeschwindigkeit und der Temperatur abhängig ist, geboten.

Natürlich sind hinsichtlich der Vorbelastung auch bereits bestehende Genehmigungen in Augenschein zu nehmen. Je nach Alter der Genehmigung für eine bereits bestehende Windenergieanlage können hier z.B. folgende Punkte festgelegt sein:

- Bestimmte Immissionsrichtwerte (IRW) an verschiedenen Immissionsorten, die - unter Berücksichtigung der Vorbelastung (siehe oben) - nicht überschritten werden dürfen; teils werden in diesem Zusammenhang weitere Nebenbestimmungen getroffen.
- Beurteilungspegel allein durch die zu genehmigende Anlage, die an den jeweiligen Immissionsorten nicht überschritten werden dürfen.
- Schalleistungspegel der Anlage bei 95% Nennleistung.
- Höchster Schalleistungspegel der Anlage.
- Schalleistungspegel inklusive/exklusive/ohne Zuschlag für den sogenannten „oberen Vertrauensbereich“, der angibt, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 90% der für die Anlage angesetzte Immissionsrichtwert unterschritten wird.
- Maximaler Schalleistungspegel ohne Betriebszustand, inklusive statistische Zuschläge im Sinne eines Emissionskontingentes

usw. In manchen Fällen sind auch Kombinationen der vorgenannten Punkte vorzufinden, so dass es für den Mitarbeiter einer Kommunalverwaltung häufig schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist, die Genehmigungen zu verstehen und die schalltechnisch relevanten Punkte herauszufiltern.

Das bedeutet jedoch auch für den Experten oft eine Menge Arbeit, denn für den konkreten Nachweis, dass eine neu hinzukommende Anlage nicht dazu führt, dass der Immissionsrichtwert an einem bestimmten Immissionsort überschritten wird, sind u.U. sehr intensive Recherchen zur Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen oder durch erteilte Genehmigungen notwendig.

Der Beitrag einer einzelnen WEA zum Beurteilungspegel an einem zu untersuchenden Punkt ist in vielen Fällen so niedrig, dass er messtechnisch vor Ort gar nicht ermittelt werden kann und insofern ohne Kenntnis des konkreten Rechenverfahrens zur Ausbreitungsrechnung im „Ursprungsgutachten“ auch eine (zumindest näherungs-

weise) Reproduktion schwierig, wenn nicht sogar unmöglich ist.

Auch die Beurteilung der vergebenen Zuschläge zum Schalleistungspegel der WEA bzw. zum Beurteilungspegel am Immissionsort hängt von der Datenlage ab. Meist können für neu am Markt befindliche Anlagen zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens noch nicht – wie fachlich eigentlich notwendig – mehrere Vermessungen zur Ermittlung der Schalleistungspegel diverser Betriebszustände vorgelegt werden, was zu bestimmten Unsicherheiten führt und einen statistischen Zuschlag für den „oberen Vertrauensbereich“ erfordert. Zum Zeitpunkt einer weiteren Genehmigung zu einem späteren Zeitpunkt liegen meist bereits Mehrfachvermessungen vor, um diesen statistischen Zuschlag dann wieder zu reduzieren. In der Praxis geht es dabei häufig gar nicht um mehrere dB(A), die den Unterschied hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit oder Nicht-Genehmigungsfähigkeit ausmachen, sondern vielfach nur um deutlich weniger als 1 dB(A).

3. Abweichungen bestehender Genehmigungen von den tatsächlichen Einwirkungen

Auch wenn die bestehenden Genehmigungen einen bestimmten Schalleistungspegel einer WEA zugrunde gelegt haben, stellt sich häufig die Frage, ob die dann tatsächlich gebauten Anlagen diesen Wert auch ausschöpfen oder ob möglicherweise aufgrund der Unterschreitung dieses Wertes noch zusätzliche Spielräume bei der Genehmigung weiterer Anlagen gegeben sind. Die Erfahrung bestätigt, dass bei Mehrfachvermessungen in einigen Fällen Abweichungen gegenüber ersten Einfachvermessungen auftraten und die maßgeblichen Schalleistungspegel niedriger sind, als die im Zuge der Genehmigung angenommenen.

In anderen Fällen zeigen sich aber auch höhere Werte, so dass auch hier keine pauschalen Aussagen getroffen werden können. Letztlich ist der Anlagenbetreiber verantwortlich dafür, dass der genehmigte Schalleistungspegel eingehalten wird. Es sollte daher in seinem eigenen Interesse liegen, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wird für die Prognose der Geräuscheinwirkungen durch Windenergieanlagen stets das frequenzunabhängige „alternative Verfahren“ zur Berücksichtigung der Bodendämpfung gemäß Nr. 7.3.2 E DIN EN ISO 9613-2 gefordert.³⁾

4. Mögliches Vorgehen im Genehmigungsverfahren

Häufig geben die Anlagenhersteller für bestimmte Betriebsmodi ihrer Anlagen „garantierte“ Schalleistungspegel an, die bei Kontrollmessungen nicht überschritten werden.

Der Einsatz dieser Schalleistungspegel, ergänzt um Zuschläge aus Ein- oder Mehrfachvermessungen, bringt bei der Immissionsprognose im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Planungssicherheit. Dabei sollte auf die Anwendung der ggf. niedrigeren Messergebnisse von anderen Anlagen des Modells zunächst verzichtet und

statt dessen der „garantierte“ Schalleistungspegel herangezogen werden. Die Hersteller können dem Antragsteller zudem bei Bedarf meist einen „schalloptimierten Betriebsmodus“ mit einem geringeren Schalleistungspegel anbieten – der jedoch zu Lasten der zu erzielenden Leistungsausbeute geht.

Ein typisches Vorgehen ist, eine Anlage mit einem schalloptimierten Nachtbetrieb auf der Basis garantierter Schalleistungspegel genehmigen zu lassen und diesen dann nach Vorliegen einer Vermessung bzw. einer immissionsseitigen Kontrollmessung der errichteten Anlage schalltechnisch zu optimieren.

FAZIT

Die vorangegangenen Ausführungen belegen, dass die schalltechnische Beurteilung von Windenergieanlagen im Zuge von Genehmigungsverfahren trotz aller zwischenzeitlich vorliegenden Erfahrungen nicht einfach und für den Laien oft sehr schwer verständlich ist.

Da seitens des Gesetzgebers keine klaren und allgemeinverbindlichen Vorgaben existieren, stützt sich die Beurteilung vornehmlich auf Rundschreiben und Erlasse der Länder und/oder – wie in Rheinland-Pfalz – auf Festlegungen auf der Ebene der Struktur- und Genehmigungsdirektionen sowie im Übrigen hinsichtlich der schalltechnischen Auswirkungen auf die TA Lärm i.V.m. diversen technischen Regelwerken. Dies alles trägt nicht zur Übersichtlichkeit bei. Schwierig ist vor allen Dingen der Umgang mit der bestehenden Vorbelastung an einem Immissionsort, denn hier steckt der Teufel oft im Detail. Die Ermittlung der Schalleistung bestehender, aber auch bereits genehmigter Anlagen ist daher unbedingte Voraussetzung im Zuge der Genehmigung für jede neue Anlage. Dabei ist ein sehr differenziertes Vorgehen erforderlich, denn zur Vorbelastung gehören nicht nur die Lärmeinwirkungen bestehender und genehmigter WEA, sondern auch bestehende oder geplante Gewerbegebiete oder gewerbliche Anlagen, was in der Vergangenheit oft übersehen wurde.



Quelle: siehe Bildnachweis

■ Aus der Rechtsprechung

Auch die Gerichte beschäftigen sich seit einiger Zeit immer wieder mit Windenergieanlagen und deren Zulassung, wobei es sehr häufig auch um Lärmschutzfragen geht. In einem beim Oberverwaltungsgericht (OVG) des Landes Rheinland-Pfalz im Jahr 2011 anhängigen Berufungsverfahren (Beschluss des OVG RLP vom 10. März 2011 - 8 A 11215/10) ging es z.B. um eine Klage gegen die vom Verwaltungsgericht bestätigte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt acht Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von jeweils knapp 115 m und einem Rotordurchmesser von über 70 m. Diese bilden zusammen mit acht weiteren, bereits genehmigten Anlagen einen Windpark.

Zuvor wurde vor dem zuständigen Verwaltungsgericht (VG) Klage gegen den Genehmigungsbescheid für die hinzukommenden Windenergieanlagen (WEA) erhoben, der vom VG jedoch mit der Begründung abgewiesen wurde, dass den vom Kläger geltend gemachten Schutzansprüchen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch die in der Genehmigung enthaltenen Lärmschutzauflagen Genüge getan sei. Der Kläger machte hingegen geltend, dass es trotz dieser Auflagen immer wieder zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen an seinem Anwesen komme. Dies betreffe zum einen die Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW), aber auch die zeitweise feststellbare „Tonhaltigkeit“ der Geräusche. Außerdem wehrte er sich gegen die von den Anlagen seiner Meinung nach ausgehende „optisch erdrückende Wirkung“.

Das VG folgte den vorgetragenen Argumenten gegen die Errichtung der WEA jedoch nicht und stellte fest, dass es hinsichtlich der Lärmeinwirkungen nicht um eine Frage der Rechtmäßigkeit der Genehmigung, sondern ausschließlich um eine Frage der ordnungsgemäßen Überwachung der festgelegten Auflagen handelt. Auch eine erdrückende Wirkung vermochte das Gericht nicht zu erkennen und führte aus, dass diese bereits aufgrund der Entfernung zum Anwesen des Klägers ausscheide, da der Abstand zur nächstgelegenen Windenergieanlage bereits über 500 m – und damit mehr als das Dreifache der Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage – betrage, weswegen keine „Rücksichtslosigkeit“ des Betreibers gegenüber dem Kläger festzustellen sei.

An der Richtigkeit dieses Urteils bestehen auch nach Auffassung des OVG keine ernstlichen Zweifel. Nach der vom 8. Senat des OVG vertretenen Auffassung hält das Urteil des Verwaltungsgerichts der rechtlichen Überprüfung stand, so dass sich die Durchführung eines Berufungsverfahrens erübrigt.

In seinem Beschluss führt das OVG aus:

1. Das Verwaltungsgericht ist in nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gekommen, dass von den Anlagen weder im Einzelnen noch in ihrer Gesamtheit eine optisch bedrückende Wirkung ausgeht.

- a) Sofern der Kläger der Auffassung ist, das Verwaltungsgericht habe den Maßstab zur Beurteilung der von den Einzelanlagen ausgehenden optischen Wirkungen verfehlt, trifft dies in der Sache nicht zu.
- b) Das Verwaltungsgericht ist auf Grundlage der vom Kläger nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen auch zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, dass selbst unter Einbeziehung der Gesamtheit der Anlagen von diesen keine erdrückende Wirkung ausgeht.
2. Die in der Genehmigung festgesetzten Lärmschutzaufgaben sind ausreichend, um schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG auszuschließen.
- a) Nach der Nebenbestimmung IV. Nr. 1 dürfen am Wohnhaus des Klägers tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschritten werden. Gemäß der Nebenbestimmung IV Nr. 2 dürfen zur Einhaltung dieser Werte die Schalleistungspegel der Windkraftanlagen einen Wert von 103 dB(A) bzw. 100 dB(A) nicht überschreiten. Die Windkraftanlagen dürfen darüber hinaus gemäß der Nebenbestimmung IV Nr. 3 keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen.
- b) Sofern der Kläger der Auffassung ist, sein Fall gebe Anlass, die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Genehmigung für Windkraftanlagen zu erhöhen, vermag der Senat dem nicht zu folgen.

Hinsichtlich der lärmtechnischen Aspekte führt das OVG aus, dass es nicht zu beanstanden sei, dass die Genehmigung dem Kläger die o.g. Immissionsbelastungen zumutet, denn die in den Auflagen zur Genehmigung enthaltenen Werte resultieren aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Da der Kläger jedoch einen Anspruch darauf hat, dass die Windenergieanlagen in einer Weise betrieben werden, die die Einhaltung der diesbezüglichen IRW sicherstellt, muss die Genehmigung hierfür Sorge tragen. Im Urteil heißt es dazu: „Nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung muss ihr dazu eine ‚auf der sicheren Seite‘ liegende Lärmprognose vorausgehen. Dieser ist der – in aller Regel mit einer Sicherheitsmarge zu versehen – Schalleistungspegel zugrunde zu legen, der für die Nennleistung bei einer Referenzmessung desselben Typs ermittelt worden ist. Auf dieser Grundlage ist sodann in einer Ausbreitungsrechnung zu ermitteln, ob an den relevanten Immissionsorten die einschlägigen Werte eingehalten werden.“⁴⁾ Diesen Anforderungen wird die der Genehmigung zugrunde liegende Schalltechnische Immissionsprognose gerecht.“

Unser Service für Sie:
Das zitierte Urteil des OVG Rheinland-Pfalz senden wir Ihnen auf Wunsch gerne als PDF-Datei zu. Bestellung per E-Mail an urteile@i-s-u.de

FUSSNOTEN:

- 1 Windenergieanlagen benötigen eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, sofern sie eine Gesamthöhe von 50 m übersteigen (Stand: 02.05.2013). Diese Genehmigung erfolgt im vereinfachten Verfahren, sofern es sich um weniger als 20 Anlagen handelt.
- 2 In Rheinland-Pfalz ist dies eine Festlegung der Struktur- und Genehmigungsdirektionen, die nicht in das Rundschreiben Windenergie aufgenommen wurde.
- 3 Dies ist darin begründet, dass die Überschreitung eines prognostizierten Ergebnisses nach dem „Allgemeinen Verfahren zur Berücksichtigung des Bodeneffektes“, vgl. Nr. 7.3.1 E DIN EN ISO 9613-2 im Rahmen des messtechnischen Nachweises mit der Höhe der Quelle über dem Boden zunimmt. Davon unabhängig lassen sich die Luftabsorption und die Meteorologiedämpfung frequenzabhängig berechnen, sofern geeignete Ausgangsdaten vorliegen – andernfalls erfolgen die Berechnungen für eine Frequenz von 500 Hz. Dies führt zu Pegelunterschieden, die entfernungsabhängig bei 1 dB(A) liegen können. Auf der sicheren Seite liegen die Ergebnisse, wenn die Berechnungen bei einer Frequenz von 500 Hz durchgeführt werden.
Ein weiterer wichtiger Punkt besteht in der Berücksichtigung der Meteorologiedämpfung C_{met} . Ab Abständen von etwa 200 m zwischen einer Schallquelle und einem schutzbedürftigen Immissionsort kann der Beurteilungspegel durch eine Berücksichtigung der Windrichtungsverteilung am Anlagenstandort oder durch einen pauschalen Wert den meteorologischen Gegebenheiten angepasst werden. Auf der sicheren Seite liegen die Ergebnisse, wenn diese Meteorologiedämpfung nicht berücksichtigt wird.
- 4 Vergleiche hierzu auch OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002 – 7 A 2127/00 – BauR 2003, 517; OVG RLP, Urteil vom 21.01.2005 – 8 A 11488/04 – BauR 2005, 1756

BILDNACHWEIS

Titelbild:

Montage von Rotorblättern mit einem Kran;

© BWE/Tim Riediger

Bild, Seite 5:

Windpark in Sachsen-Anhalt; © Windpark Druiberg

Impressum

isu-Nachrichten ist eine Veröffentlichung der Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH (ISU GmbH). Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu kommerziellen Zwecken nur mit schriftlicher Genehmigung der **ISU GmbH** Bitburg.

Herausgeber:

ISU Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH, Am Tower 14, 54634 Bitburg/Flugplatz

Redaktion: Dipl.-Physikingenieur (FH) Michael Huster, Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann

DTP-Realisation: BohnFoto&Design, 54636 Trimport, Tel. (0 65 62) 15 93
Copyright: Inhalte, Konzept + Layout unterliegen dem Urheberrecht.